

ZH_OBERGERICHT LF250058 vom 13. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF250058

FR: ZH_OBERGERICHT LF250058 du 13 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LF250058 del 13 agosto 2025

Erwägungen

E. 5

Ausgangsgemäss wird der Berufungsklägers kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). In Anwendung von § 12 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 GebV OG ist die Entscheidgebühr auf CHF 800.– festzusetzen und dem Berufungskläger auf- zuerlegen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: dem Berufungsklä- ger nicht, weil er mit seiner Berufung unterliegt, der Berufungsbeklagten nicht, da ihr im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren keine Umtriebe entstanden sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.